

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr:	Status	Datum	Wahlperiode
2082/2025/1.1	öffentlich	06.11.2025	2021 - 2026
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010			
<u>Beratungsfolge:</u>			
01.12.2025	Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss		öffentlich
03.12.2025	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
09.12.2025	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u>		<u>Organisationseinheit:</u>	
Herr Feldmann / Herr van Jinnelt		Finanzen	

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Hundesteuersatzung wird dahingehend geändert, dass Hundesteuermarken durch die Chipnummer eines Hundes ersetzt werden. Zudem wird eine Regelung zum Datenschutz der Hundesteuersatzung hinzugefügt.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

In der derzeit gültigen Hundesteuersatzung der Stadt Norden ist die Hundesteuermarke als Nachweis der Zahlung der Hundesteuer normiert. Hundesteuermarken wurde bereits teilweise ab Anfang des 19. Jahrhunderts eingeführt und spätestens nach dem Zweiten Weltkrieg in der gesamten Bundesrepublik zum Standard.

Heutzutage ist die Identifizierung und Zuordnung eines Hundes zu einem Halter auch anders möglich. Ein Hund muss in Niedersachsen gemäß niedersächsischem Hundegesetz bis zum Ende seines 6. Lebensmonates mit einem Transponder (Chip) gekennzeichnet sein und die Daten des Hundes und seines Halters müssen im niedersächsischen Hunderegister hinterlegt sein. Liest man also die elektronischen Daten auf dem Chip aus, ist über die Identifikationsnummer die eindeutige Zuordnung des Hundes zu einem Halter möglich. Über den Halter kann die Verwaltung jederzeit feststellen, ob der Hund zur Hundesteuer angemeldet wurde oder nicht.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Die Lebensrealität und die Art des Haltens von Hunden hat sich in der Zeit seit der Einführung der Hundesteuermarken in der Mitte des 19. Jahrhunderts vollkommen verändert. Zu dieser Zeit gab es noch keine elektronischen Identifikationsmöglichkeiten oder zentrale Register. Insbesondere in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg gab es zudem eine viel größere Notwendigkeit Hunde im öffentlichen Raum mit einer Marke zuordnen zu können, da es zu dieser Zeit auch in Deutschland noch Straßen- bzw. herrenlose Hunde gab. Dieses Problem existiert heute (in diesem Umfang) in Deutschland nicht mehr.

Die Hundesteuermarke ist daher nicht mehr notwendig. Durch das in Niedersachsen im Niedersächsischen Hundegesetz normierte Recht, jeden Hund mit einem Transponder versehen und diesen Hund im Niedersächsischen Hunderegister anmelden zu müssen, existiert ein elektronisches System und ein zentrales Register, das einen Hund eindeutig zu einem Halter zuordenbar macht. Die Verwaltung kann über den Halter feststellen, ob eine Veranlagung zur Hundesteuer erfolgt.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden. Die Änderung betrifft die Hundesteuermarken. Zudem wird ein Paragraph zum Datenschutz eingefügt.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Reduzierung des Aufwandes, sowohl für die Stadt Norden als auch für Hundehalter; Verringerung von Bürokratie und Kosten.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

/

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Anpassungen der Hundesteuersatzung.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Geringe finanzielle Auswirkungen durch den Wegfall des Kaufs von Hundesteuermarken und Wegfall der Gebühr für den Ersatz der Hundesteuermarken.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Die §§ 8 Meldepflichten und 9 Ordnungswidrigkeiten der Hundesteuersatzung werden geändert. Im § 8 wird geregelt, wann bestimmte Daten gemeldet werden müssen und wie ein Hund identifiziert wird. Hier ersetzt nunmehr der Transponder die Hundesteuermarke. In § 9 werden die Verstöße gegen die Meldepflichten als Ordnungswidrigkeiten geregelt. Diese müssen entsprechend mitangepasst werden.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Abbau von nicht mehr zeitgemäßem Recht und Bürokratieabbau, Aufwandsersparnis. Transponderauslesegeräte sind bei der Stadt und bei der Polizei, als auch in der Regel bei Tierheimen vorrätig.

5.3 Gründe dagegen

Es ist nicht für Jedermann, durch das Tragen der Hundesteuermarke am Hund, im öffentlichen Raum erkennbar, ob ein Hund zur Hundesteuer angemeldet ist.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

/

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

/